

Mittelschulen / Gymnasien

Merkblatt Plagiate für Maturandinnen und Maturanden

Grundlage, Ablauf, formale Richtlinien, Massnahmen

Grundlagen

Allgemeines

Qualität und Menge der über das Internet abrufbaren Informationen wachsen stetig. Texte aus dem Internet können problemlos unbearbeitet mit dem copy-paste-Verfahren in eine schriftliche Arbeit integriert werden. Die Versuchung besteht, diese Möglichkeit auch bei der Erstellung der eigenständig zu erarbeitenden Maturaarbeit einzusetzen. Wird ein fremdes Werk ganz oder teilweise kopiert und als eigenes Werk ausgegeben (d.h. ohne Quellenangabe des Urhebers), so spricht man von einem Plagiat. Ohne entsprechende Massnahmen würde die Maturandin bzw. der Maturand bei einem Plagiat eine Benotung bzw. einen Ausweis für eine Leistung erhalten, welche sie bzw. er nicht selber erbracht hat. Bei fehlender Quellenangabe wird zudem auch das Urheberrecht verletzt.

Maturaarbeit und Promotion

Die Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 (MAR; BSG 439.181.2) hält in Artikel 10 fest:

*Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere **eigenständige** schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit (Maturaarbeit) erstellen und mündlich präsentieren.*

Eigenständig heisst, dass die Fragestellungen, Gedankengänge, Schlussfolgerungen etc. für die schriftliche Maturaarbeit selbständig erarbeitet wurden und bei nicht selbständig erarbeiteten Texten die Quelle der Autorin bzw. des Autors angegeben wird, damit der inhaltliche Wert der Arbeit beurteilt werden kann.

Gemäss Artikel 15 MAR zählt die Maturaarbeit für das Bestehen der Maturitätsprüfung. Gemäss Artikel 40 der Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008 (MiSDV; BSG 433.121.1) zählt die Maturaarbeit im ersten Semester der Prima für die Promotion.

Urheberrecht

Wer in seiner Maturaarbeit Texte fremder Autoren übernimmt ohne seine Quellen anzugeben und sie als eigene Arbeit ausgibt, begeht eine Urheberrechtsverletzung nach Artikel 67 ff. URG. und kann deswegen strafrechtlich belangt werden.

Plagiat

Wenn namhafte Bestandteile der Maturaarbeit aus einer schon einmal eingereichten Maturaarbeit, einem Text aus dem Internet oder einer Publikation entnommen wurden und durch fehlende Quellenangabe vorgetäuscht wird, es handle sich um eine eigene Leistung, dann gilt die Arbeit in der Regel als Vollplagiat. Eine Maturaarbeit, welche als **Vollplagiat** eingestuft wird, gilt als „**nicht bewertbar**“, d.h. es kann keine Zeugnisnote gesetzt werden. In den übrigen Fällen (z.B. Übernahme von Textpassagen ohne Quellenangabe, etc.) handelt es sich um ein **Teilplagiat**, welches unterschiedliche Massnahmen zur Folge haben kann (Überarbeitung, Notenabzug, etc.).

Ablauf

Prävention

Es steht nicht die Kontrolle, sondern die Prävention als Ziel im Vordergrund. Die Prävention soll so effizient sein, dass die Maturaarbeit bei der Überprüfung möglichst keine plagiierten Stellen enthält. Auch das Wissen, dass eine professionelle Software für das Erkennen eines Plagiaten eingesetzt wird, hat präventive Wirkung. Der Kanton Bern hat sich deshalb entschieden, ab dem Schuljahr 2009/2010 alle Maturaarbeiten an den Gymnasien routinemässig mit der professionellen Plagiatssoftware docoloc des Instituts für angewandte Lerntechnologien der Universität Braunschweig zu prüfen.

Aufgabe der Schulleitung

Verantwortlich für die Einführung und den reibungslosen, flächendeckenden und einheitlichen Einsatz der Plagiatssoftware, aber auch für die Eröffnung von Massnahmen (Schulabschluss, Verschieben des Zeugnisterrmins etc.) ist die Schulleitung.

Lehrkräfte

Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse über die wichtigsten Methoden (Bearbeitung von Fachliteratur, Beobachtung, Erfahrungsbericht, Fragebogenbefragung und anderes mehr) zur Erarbeitung von wissenschaftlichen Arbeiten erhalten. Sie erklären den Schülerinnen und Schülern die formellen Voraussetzungen für die Abgabe der Maturaarbeit und zeigen ihnen anhand von konkreten Beispielen auf, wie Quellen korrekt zitiert werden müssen. Auch diese Massnahmen dienen der Prävention.

Funktion des Plagiatserkennungstools

Die Lehrperson liest die elektronisch eingereichte Arbeit mittels des Webinterfaces www.copy-stop.ch, das den Zugang zum professionellen Plagiatserkennungstool docoloc schafft, in eine geschlossene Datenbank ein. Der docoloc-Prüfcomputer lädt sich eine Kopie der Arbeit **kurzzeitig** in den Arbeitsspeicher. Die Software vergleicht die Arbeit mit bereits im Internet publizierten Texten sowie schon geprüften und im geschützten Bereich der Datenbank abgespeicherten Maturaarbeiten. Zusätzlich zur Überprüfung wird der Text der Arbeit indexiert, das heisst mit den wichtigsten Stichwörtern erfasst, wobei die Indexierung keine Rückschlüsse auf den ganzen Text erlaubt. Nach Abschluss des Prüfungsvorgangs wird die Arbeit im **Arbeitsspeicher wieder gelöscht**. Das Urheberrecht wird bei einer Vervielfältigung, d.h. beim Einlesen auf einem Prüfcomputer mit dem Plagiatserkennungstool docoloc nicht verletzt, da der Nutzerkreis nicht erweitert wird.

Vorgehen bei einer Plagiatserkennung

Erkennt der Prüfcomputer ein Plagiat von einer schon eingereichten Arbeit, erscheint im Herkunftsreport als Internetadresse nicht eine übliche URL, sondern die Nummer der Arbeit, z.B. /940_1214508887.txt und unten als URL http://copy-stop.ch/texte/940_1214508887.txt. Aus Datenschutzgründen ist diese URL nicht einsehbar, da die Originalarbeit in einer geschlossenen Datenbank liegt, auf welche die Lehrkraft keinen direkten Zugriff hat. In diesem Fall fordert die Schulleitung durch ein Mail an ams@erz.be.ch die Herausgabe der vermuteten Originalarbeit beantragen und orientiert darüber an welche Lehrperson (Mail-Adresse) die angeforderte Arbeit geschickt wird. So ist sicher gestellt, dass nur befugte Personen die Originalarbeit erhalten.

Formale Richtlinien

Erklärung

Am Ende der Maturaarbeit unterzeichnet die Verfasserin bzw. der Verfasser eine Erklärung mit folgendem Wortlaut:

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Das Merkblatt „Plagiate“ für Maturandinnen und Maturanden ist mir bekannt, somit auch die Konsequenzen eines Teil- oder Vollplagiates.

Formelle Voraussetzungen für die Abgabe der elektronischen Maturaarbeit

Zusätzlich zur Printversion muss die schriftliche Abschlussarbeit auch in elektronischer Form abgegeben werden. Die elektronischen Daten sind wie folgt aufzubereiten:

- Alle Texte müssen in einer einzigen Datei im Format Word oder PDF eingereicht werden.
- Die Datei muss kleiner als 0.5 MB
- Alle Bilder sind zu löschen.
- Die Bezeichnung der Datei muss internettauglich sein, also *keine Umlaute* (ä, ö und ü) und keine Sonderzeichen (Bsp. é) und keine Leerschläge.
- Aus Datenschutzgründen muss auf die Nennung des Namens des Verfassers, der Lehrperson und von Drittpersonen verzichtet werden, bzw. sind diese zu löschen (beispielsweise auf der Titelseite, in der Fuss- oder Kopfzeile etc.).
- Die Identifikation des Verfassers erfolgt durch Angabe des Jahres und ein bis zwei Stichworten (Bsp. 09-Ueberschwemmung-Auenwaelder).

Konsequenzen

Vollplagiat

Bei einem schwerwiegenden Plagiatsverdacht, d.h. bei der Übernahme einer ganzen Arbeit oder wesentlicher Teile davon (Vollplagiat), informiert die Lehrkraft die Schulleitung. Die Schulleitung und die zuständige Lehrkraft ermöglichen der Maturandin bzw. dem Maturand innerhalb von 14 Tagen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, in dem man ihr bzw. ihm das **rechtliche Gehör** gewährt und dies auch **schriftlich protokolliert**. Kann der Vorwurf erhärtet werden, eröffnet die Schule ihr bzw. ihm das weitere Vorgehen und die Konsequenzen. Entscheidet die Schulleitung, dass die Arbeit als „nicht bewertbar“ gilt, hat dies gestützt auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 11 und Artikel 42 Absatz 2 MiSDV **den Ausschluss aus dem Bildungsgang** zur Folge. Dieser Entscheid wird der Schülerin bzw. dem Schüler und allenfalls der gesetzlichen Vertretung mittels **Verfügung inkl. Rechtsmittelbelehrung** zu eröffnen. Die Rechtsmittelbelehrung lautet:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern erhoben werden.

Teilplagiat

In den übrigen Fällen, d.h. bei Teilplagiaten wie z.B. einzelnen fehlenden Quellenangaben legt jede Schule das Vorgehen (z.B. Notenabzug, Ergänzung der Quellenangabe, etc.) und die Konsequenzen unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen schulintern schriftlich fest. Da bei einem Teilplagiat die Maturandin bzw. der Maturand die Maturaarbeit in der Regel nicht abbricht, sind die Massnahmen (z.B. Notenabzug) erst mit der erstmaligen Verfügung der Note für die Maturaarbeit im Rahmen des Zeugnisses für das erste Semester der Prima mit Beschwerde anfechtbar.

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008 (MiSDV; BSG 443.121.1)

Artikel 2

² Die Zeugnisnoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht. Werden in einem Fach Arbeiten trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben, sodass keine Beurteilung erfolgen kann, so wird keine Zeugnisnote gesetzt.

Artikel 11

⁴ Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung auf Antrag der Lehrerkonferenz entscheiden, dass der Zeugnistermin verschoben wird oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden darf.

Artikel 42

² Die Note für die Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Ist die Maturaarbeit nicht bewertbar, gilt Artikel 2 Absatz 2.